

# RS OGH 1998/7/14 4Ob192/98h, 6Ob48/06m, 7Ob237/11w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1998

## Norm

UbG §10

## Rechtssatz

Die Regelung des Verfahrens zur Aufnahme soll eine Fehlbeurteilung der Aufnahmeveraussetzungen und damit eine ungerechtfertigte Aufnahme nach Möglichkeit vermeiden. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Aufnahmeuntersuchung "innerhalb einer der Bedeutung und Dringlichkeit der Sache angemessenen Frist vorgenommen" wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 192/98h  
Entscheidungstext OGH 14.07.1998 4 Ob 192/98h
- 6 Ob 48/06m  
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 48/06m  
Vgl auch; Beisatz: Nach der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (4 Ob 192/98h) ist (auch) die „Unverzüglichkeit“ der Aufnahmeuntersuchungen eines Patienten der gerichtlichen Nachprüfung unterworfen. Diese bezieht sich somit - entgegen älterer Rechtsprechung (vgl etwa 2Ob347/97m = EFSIg 97.619) - nicht nur auf die materiellen Voraussetzungen einer Unterbringung im Sinne des UnterbringungsG, sondern auch auf deren formelle. (T1)
- 7 Ob 237/11w  
Entscheidungstext OGH 30.05.2012 7 Ob 237/11w  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Erstellung des ärztlichen Zeugnisses durch den Anstaltsleiter gemäß § 10 Abs 1 UbG idF Ub?HeimAufG?Nov 2010, BGBl I 2010/18. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110377

## Im RIS seit

13.08.1998

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)